

Gegenüberstellung Sportförderrichtlinien

Alt (Richtlinien gültig ab 01.01.1998)	Neu (Richtlinien gültig ab 01.01.2018)
1. Allgemeines In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Sports in der Gesellschaft fördert die Stadt Lüdinghausen die Sportvereine und -verbände unter Berücksichtigung der nachfolgenden Richtlinien. Dabei geht die Stadt Lüdinghausen davon aus, dass sich Schulsport, Leistungssport, Vereinssport und Freizeitsport gegenseitig ergänzen.	1. Allgemeines Der Sport hat in der Gesellschaft eine wichtige gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion, wobei sich Schulsport, Vereinssport, Leistungssport und Freizeitsport in ihrer Bedeutung gegenseitig ergänzen sollen. Die Förderung des Sports hat in der Stadt Lüdinghausen einen großen Stellenwert. Die Stadt bringt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Sportstättenangebotes sowie durch die kostenlose Bereitstellung der städt. Sportstätten und -einrichtungen. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Lüdinghausen die Arbeit in den Sportvereinen, indem auf der Grundlage dieser Richtlinien finanzielle Hilfen gewährt werden.
2. Förderungsvoraussetzungen Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der Antragsteller muss ein Amateurverein sein, der seinen Sitz in Lüdinghausen hat. b) Er muss einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Sportbundes angehören und die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge erheben. c) Er muss eine Jugendabteilung unterhalten bzw. jugendliche Mitglieder haben, die aktiv Sport treiben.	2. Allgemeine Förderungsgrundsätze Eine Förderung erfolgt nur für Amateursportvereine, die ihren Sitz in Lüdinghausen haben. Die Sportvereine müssen dem Landessportbund angehören und eine Jugendabteilung unterhalten. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
3. Art der Förderung: a) Vorhalten von Sportstätten Die Stadt Lüdinghausen unterhält Sportstätten verschiedenster Art und stellt diese für den Schulsport, Vereinssport und Freizeitsport zur Verfügung, wobei Schulsport, Leistungssport und Vereinssport Vorrang	3. Art der Förderung

haben gegenüber dem Freizeitsport. Nähere Einzelheiten über die Vergabe von Sportstätten, deren Nutzungsart und die hierfür zu zahlende Nutzungsentschädigung wird durch den Jugend- und Sportausschuss festgesetzt.

b) Gewährung von laufenden finanziellen Zuwendungen

Dem förderungsberechtigten Verein gemäß Ziffer 2 wird zur Unterstützung der Jugendarbeit ein jährlicher Pro-Kopf-Betrag als Zuschuss in Höhe von 10,95 DM gewährt. Als zu berücksichtigende Mitglieder werden nur die anerkannt, die in dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr dem jeweiligen Spitzenverband als Mitglieder gemeldet waren. Der errechnete Zuschuss wird um 2/3 reduziert, wenn der Verein zur Durchführung seines Vereinszweckes mehr als drei Stunden wöchentlich unentgeltlich städtische Sportstätten nutzt.

c) Zuschuss für Erwachsene

Für Mitglieder von Sportvereinen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, erfolgt keine Bezuschussung.

d) Zuschüsse für Übungsleitertätigkeiten

Die Stadt gewährt den beim Landessportbund angeschlossenen Sportvereinen Zuschüsse für Übungsleitertätigkeiten, wenn anerkannte Übungsleiter eingesetzt werden und zwar für jede vom Landessportbund festgesetzte Zuschusseinheit. Zur Vereinfachung des Verfahrens gelten die Anträge der Sportvereine an den Landessportbund auch als Zuschussantrag für Übungsleiterzuschüsse der Stadt Lüdinghausen. Die Sportvereine leiten die Durchschrift bzw. Kopien der Anträge spätestens vier Wochen nach dem Meldetermin des Landessportbundes der Stadt Lüdinghausen zu. Zuschüsse für die Übungsleitertätigkeiten der Talentsichtungs- und Talentfördergruppen an den Lüdinghauser Schulen werden von der Stadt Lüdinghausen nicht gewährt. Die vom Landessportbund bereitgestellten Zuschüsse leitet

3.1. Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen

Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigen Sportvereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 7,00 € je Mitglied. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die vom Verein gemeldeten Jugendlichen an den Landessportbund (LSB) für das laufende Kalenderjahr. Der Zuschuss wird um 2/3 reduziert, wenn der Verein zur Durchführung seines Verwendungszweckes mehr als drei Stunden wöchentlich unentgeltlich städtische Sportanlagen nutzt.

3.2. Zuschüsse für Übungsleiter

Die Stadt Lüdinghausen gewährt den Vereinen für jeden anerkannten Übungsleiter einen Pauschalzuschuss von 44,00 € jährlich. Die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen setzt eine Förderung des Landessportbundes voraus. Als Berechnungsgrundlage gelten die Anträge an den Landessportbund und die vom Landessportbund den Vereinen erteilten Bewilligungsbescheide.

die Stadt unmittelbar an die Übungsleiter weiter. e) Investitionszuschüsse Investitionszuschüsse für Bauvorhaben (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) an Sportstätten an Dritte werden in der Regel durch die Stadt Lüdinghausen ebenso nicht gewährt, wie Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten. f) Zuschüsse für besondere Maßnahmen Über die Gewährung von Zuschüssen bei besonderen sportlichen Anlässen entscheidet der Stadtdirektor im Einzelfall unter Berücksichtigung der im entsprechenden Budget bereitgestellten Mittel. Zuschüsse für die Teilnahme an überörtlichen Sportveranstaltungen werden grundsätzlich nicht gewährt.	
	4. Antragsverfahren Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Als Antrag gilt die Durchschrift der Meldung an den Landessportbund und der für den Landessportbund bestimmten Antrages auf Gewährung von Übungsleiterzuschüssen.
	5. Sonstige Sportförderung Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Kosten für Sportabzeichenprüfungen (Verleihungsgebühren) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
4. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft	6. Inkrafttreten Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien über die Sportförderung ihre Gültigkeit.